OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-851317/23/HW**

Datum: **Linz, 24. August 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Mag. (FH) H B, O, P, vertreten durch C J B, x, L n V, Tschechische Republik, gegen den Bescheid des Ausschusses der OÖ. Rechtsanwaltskammer vom 11.9.2019, VH 19/1408, betreffend die Bestellung eines Vertreters in einer Verfahrenshilfesache nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. Juli 2020

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Abteilung II des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 13.6.2019, VH19/1408, wurde Mag. J M, Rechtsanwalt in L, zum Verfahrenshelfer gemäß § 61 Abs. 2 StPO für die Beschwerdeführerin (in der Folge kurz „Bf") bestellt.

I.2. Die dagegen von der Bf erhobene Vorstellung, in welcher die Befangenheit von Mag. J M moniert wird, da dieser bis zumindest Ende 2018 mit Dr. P N in einer Regiekanzleigemeinschaft gearbeitet habe und auf der Web-Seite von Dr. N noch immer ein Link mit „in dauernder Kooperation" mit der Kanzlei von Mag. M geschalten sei, wurde vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer mit dem angefochtenen Bescheid vom 11.9.2019 als unbegründet abgewiesen.

I.3. Gegen diesen Bescheid vom 11.9.2019 wurde von der Bf rechtzeitig eine Beschwerde eingebracht und beantragt den Erstbescheid zu beheben, die Bestellung von Mag. J M aufzuheben und durch die Rechtsanwaltskammer einen anderen Verfahrenshilfeanwalt zur Seite zu stellen.

I.4. Am 21.7.2020 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt und im Anschluss die Entscheidung verkündet. Zu dieser Verhandlung wurde auch die Bf geladen (ON 16).
Zu ON 19 ist auszuführen, dass in dieser Eingabe und in der (im Übrigen ausschließlich in tschechischer Sprache) beigelegten Bestätigung die Art der behaupteten Verhinderung (z.B. eine Krankheit?) nicht konkret dargetan wird und zudem aus der Bestätigung vom 19.6.2020 auch nicht folgt, dass noch am 21.7.2020 „aus gesundheitlichen Gründen" das Reisen nach Österreich eingeschränkt wäre. Im Übrigen bestand angesichts des Zeitraums zwischen dem Erhalt der Ladung (im Juni) und dem Verhandlungstermin (am 21. Juli) ausreichend Zeit für eine andere Vertretung Sorge zu tragen (vgl. etwa VwGH 6.9.2005, 2001/03/0024, zu notwendigen Dispositionen in Zusammenhang mit der Verhinderung eines Vertreters durch einen Todesfall in der Familie des Vertreters). Die Durchführung der Verhandlung war daher trotz der Eingabe ON 19 zulässig. Wäre man anderer Rechtsansicht, so hätte es eine Verfahrenspartei im Übrigen in der Hand, durch (bzw. nach erfolgter) Bestellung eines Vertreters, welcher langfristig bzw. auf unabsehbare Zeit („bis auf weiteres") an der Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung verhindert ist, das Verfahren langfristig (bzw. dauerhaft) zum Stillstand zu bringen.

I.5. Mit Eingabe ON 22 wurde von der Bf eine ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung beantragt.

II.1. Folgender Sachverhalt steht aufgrund des durchgeführten Beschwerdeverfahrens fest:

Mit Bescheid der Abteilung II des Ausschusses der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer vom 13.6.2019, VH19/1408, wurde Mag. J M, Rechtsanwalt in L, zum Verfahrenshelfer gemäß § 61 Abs. 2 StPO für die Bf betreffend ein Strafverfahren wegen § 198 StGB bestellt (ON 1 des Behördenaktes; ON 2 des Behördenaktes).
Mag. M ist Rechtsanwalt und Gesellschafter der G D M Rechtsanwälte GmbH. Weder diese Gesellschaft noch Mag. M haben jemals in einem Verfahren betreffend die Bf deren Gegenpartei vertreten (Angaben Mag. M in der mündlichen Verhandlung).
Mag. M wurde noch in einem weiteren Verfahren (Unterhaltsverfahren) als Verfahrenshelfer für die Bf bestellt, wobei in diesem Verfahren Rechtsanwalt Dr. P N die Gegenpartei der Bf vertritt. Rechtsanwalt Dr. N war nie Gesellschafter der G D M Rechtsanwälte GmbH. Rechtsanwalt Dr. N war jedoch in der Zeit von Jänner 2015 bis Ende Dezember 2017 mit seiner eigenständigen Kanzlei in der Kanzlei der G D M Rechtsanwälte GmbH eingemietet, wobei Dr. N und die Kanzlei der G D M Rechtsanwälte GmbH jeweils eigene absperrbare Büros hatten. Im Empfangsbereich hatten zwei Mitarbeiter der Kanzlei der G D M Rechtsanwälte GmbH ihren Arbeitsplatz. Wenn Klienten von Dr. N in die Kanzlei gekommen sind, haben die Mitarbeiter der G D M Rechtsanwälte GmbH Mitarbeiter von Dr. N informiert, sie mögen die Klienten in Empfang nehmen. Es gab keine gemeinsamen Mitarbeiter von Dr. N und der G D M Rechtsanwälte GmbH. Mag. M konnte Mitarbeitern von Dr. N keine Weisungen erteilen. Mag. M hatte weder physisch noch elektronisch Zugriff auf Akten von Dr. N, Dr. N hatte auch keinen Zugriff auf Akten von Mag. M. Mag. M hatte auch keinen Schlüssel für das Büro von Dr. N. Dr. N hatte während der Zeit der Einmietung einen eigenen Server für die elektronische Aktenführung. Es besteht zwischen der Kanzlei von Dr. N und der G D M Rechtsanwälte GmbH insofern eine „Kooperation" als sich die beiden Kanzleien bei Substitutionen unterstützen (Angaben Mag. M in der mündlichen Verhandlung; ON 6 des Behördenaktes; Feststellungen angefochtener Bescheid).
Dr. N hat auf der Web-Seite seiner Kanzlei einen Link mit „in ständiger Kooperation" zur G D M Rechtsanwälte GmbH (Vorbringen der Bf).
Bevor Mag. M zum Verfahrenshelfer im Unterhaltsverfahren für die Bf bestellt wurde, hatte Mag. M keine Informationen über dieses Unterhaltsverfahren. Betreffend den Fall betreffend die Bf hatte Mag. M mit Dr. N persönlich nur einmal Kontakt gehabt und zwar im Zuge einer Verhandlung beim Bezirksgericht Linz, ansonsten gab es diesbezüglich nur schriftlichen Kontakt in Form von Schriftsätzen (Angaben Mag. M in der mündlichen Verhandlung).

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen und den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf den jeweils in Klammer angeführten Beweismitteln

gründen. Ergänzend ist auszuführen, dass Mag. M in der mündlichen Verhandlung einen persönlich seriösen Eindruck hinterließ und seine Angaben mit dem Schreiben ON 6 des Behördenaktes in Einklang stehen. Es sind im Beschwerdeverfahren auch keine ausreichenden Gründe hervorgekommen, die dafür sprechen würden, dass die Angaben von Mag. M nicht richtig sein würden. Die Aussagen bzw. schriftlichen Ausführungen von Mag. M konnten daher den Feststellungen zu Grunde gelegt werden.
Zu ON 9 ist noch Folgendes auszuführen: Dass für den Vertreter der Bf nach eigenen Angaben offenbar keine wirkliche „wirtschaftliche" Trennung der Kanzleien erkennbar war, spricht nicht zwingend gegen die Richtigkeit der Aussagen von Mag. M, ebenso wenig die Ausführungen des Vertreters der Bf betreffend den „Empfangsschalter". So hat Mag. M selbst ausgeführt, dass im Empfangsbereich zwei Mitarbeiterinnen der Kanzlei der G D M Rechtsanwälte GmbH ihren Arbeitsplatz hatten, sodass es durchaus nicht im Widerspruch zu den Angaben von Mag. M stehen würde, wenn der Vertreter der Bf bei Abgabe von Dokumenten im Empfangsbereich zunächst Mitarbeiterinnen der Kanzlei der G D M Rechtsanwälte GmbH angetroffen hätte. Hinzu kommt, dass selbst wenn die Ausführungen in ON 9 zur „Übernahmebestätigung" stimmen sollten (Beweise hierfür wurden von der Bf im gegenständlichen Beschwerdeverfahren freilich nicht vorgelegt), dies ebenfalls nicht zwingend gegen die Richtigkeit der Angaben von Mag. M spricht, da nicht erwartet werden kann, dass Mag. M eine konkrete Kenntnis dazu hat, welchen konkreten „Stempel" ein Mitarbeiter der Kanzlei von Dr. N vor Jahren in einem bestimmten Einzelfall (möglicherweise irrtümlich) benutzt hat.
Den Beweisanträgen der Bf in ON 12, soweit überhaupt ausreichend konkrete Beweismittel genannt werden, musste schon insofern nicht nachgekommen werden, da kein konkretes Beweisthema genannt wird bzw. es sich um Erkundungsbeweise handelt (vgl. z.B.: „... wer ... das Büropersonal bezahlt hat", „Über welchen Server sind die E-Mails ... gelaufen?", Welchen Schlüssel hatte Dris. N und wo sperrte dieser überall?"). Es werden von der Bf insofern keine konkreten Tatsachenbehauptungen aufgestellt, die unter Beweis gestellt werden hätten sollen. Eine nähere Erörterung der Anträge in der mündlichen Verhandlung war auch nicht möglich. Die beantragte Beischaffung der *„Bestätigung des Telefonproviders, dass die beiden Kanzleien getrennte Telefonprovider und Telefonanalgen hatten*" war weiters im Übrigen auch insofern nicht erforderlich, da auch bei Wahrunterstellung dieses Umstandes (nämlich, dass die Kanzleien getrennte Telefonprovider und Telefonanalgen hatten) für die Bf nichts gewonnen ist.
Weitere Beweisaufnahmen waren auch nicht erforderlich, da sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits aufgrund des durchgeführten Verfahrens ergibt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Der VwGH führt in der Entscheidung 5.7.2007, 2006/06/0255, betreffend Bestellungen zum Verfahrenshelfer unter anderem aus: *„Zunächst ist dazu klarzustellen, dass die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheid allein über die Vorstellungen gegen die angeführten erstinstanzlichen Bescheide betreffend die Bestellung zum Verfahrenshelfer entschieden hat. Für diese Entscheidung waren die Kriterien des § 45 Abs. 4 RAO in Verbindung mit § 10 Abs. 1 RAO maßgeblich.*" Ausgehend von dieser Rsp des VwGH sind daher auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren die Kriterien des § 45 Abs. 4 RAO in Verbindung mit § 10 Abs. 1 RAO maßgeblich. Nach § 45 Abs. 4 RAO ist ein als Verfahrenshelfer bestellter Rechtsanwalt auf Antrag oder von Amts wegen zu entheben und ein anderer Rechtsanwalt zu bestellen, wenn der bestellte Rechtsanwalt die Vertretung oder Verteidigung aus einem der im § 10 Abs. 1 erster Satz zweiter Halbsatz oder zweiter Satz RAO angeführten Gründe oder wegen Befangenheit nicht übernehmen oder weiterführen kann.

III.2. Dem Befangenheitsbegriff des § 45 Abs. 4 RAO liegt ein Element der Hemmung des pflichtgemäßen (sachlichen) Handelns durch sachfremde (bloß psychologische) Motive zugrunde (vgl. VwGH 24.10.2013, 2011/01/0240). Um die Möglichkeit aufzuzeigen, dass der Verfahrenshelfer aus sachfremden Motiven an der pflichtgemäßen (sachlichen) Ausübung gehindert wäre, sind nach der Rechtsprechung des VwGH konkrete Sachverhaltsbehauptungen aufzustellen, die eine solche Befürchtung nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. VwGH 24.10.2013, 2011/01/0240). Ein solches konkretes Vorbringen wurde im vorliegenden Fall nicht erstattet und es sind im vorliegenden Verfahren auch sonst keine ausreichenden Hinweise betreffend eine Befangenheit im Sinne des § 45 Abs. 4 RAO ersichtlich.
Nach der Rsp liegt Doppelvertretung nach § 10 RAO vor, wenn der Anwalt beide Teile im nämlichen Rechtsstreit vertritt oder ihnen auch nur einen Rat erteilt oder eine Partei vertritt oder berät, nachdem er die Gegenpartei in derselben oder einer damit zusammenhängenden Sache vertreten oder beraten hatte (vgl. VwGH 16.7.2014, 2012/01/0142; OGH 19.6.2018, 20 Ds 4/18w). Neben der echten oder materiellen Doppelvertretung nach § 10 RAO kennt die Rsp aber auch die unechte/formelle Doppelvertretung, welche nunmehr in § 10 RL-BA 2015 ihre nähere Ausgestaltung findet (OGH 14.7.2020, 20 Ds 1/20g; vgl. auch bereits VwGH 16.7.2014, 2012/01/0142 zu § 12a RL-BA 1977). Während bei der materiellen Doppelvertretung das Verbot der Doppelvertretung vor dem Hintergrund des Schutzes des allgemeinen Bildes der Anwaltschaft in der Öffentlichkeit ohne materielle Prüfung geboten ist, weil bei ihr regelmäßig der Anschein erweckt wird, es würden materielle Interessen des aktuellen oder ehemaligen Klienten preisgegeben, findet bei der formellen Doppelvertretung eine inhaltliche Prüfung anhand der Kriterien des § 10 RL-BA 2015 statt (OGH 19.6.2018, 20 Ds 4/18w; OGH 14.7.2020, 20 Ds 1/20g). Gemäß § 10 RL-BA 2015 darf der Rechtsanwalt – in Wahrung seiner Treuepflicht – ein neues Mandat dann nicht übernehmen und muss ein bestehendes Mandat gegenüber allen betroffenen

Klienten unverzüglich niederlegen, wenn dies die Wahrnehmung der Interessen der jeweiligen Klienten in den jeweils anvertrauten Mandaten beeinträchtigt, insbesondere wenn und sobald die Gefahr der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht bezüglich der von einem früheren Klienten anvertrauten oder im Zuge der Vertretung sonst erlangten Information besteht oder die Kenntnisse der Belange eines früheren Klienten dem neuen Klienten zu einem unlauteren Vorteil gereichen würden oder es zu einem Interessenkonflikt zwischen diesen Klienten kommt oder die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes bei der Mandatsausübung auch nur gegenüber einem Klienten nicht gesichert erscheint.
Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, haben weder die G D M Rechtsanwälte GmbH, deren Gesellschafter Mag. M ist, noch Mag. M jemals in einem Verfahren betreffend die Bf deren Gegenpartei vertreten. Schon insofern ist daher gegenständlich keine unzulässige Doppelvertretung ersichtlich. Im vorliegenden Fall wurde Mag. M zwar noch in einem weiteren Verfahren (Unterhaltsverfahren) als Verfahrenshelfer für die Bf bestellt, wobei in diesem Verfahren Dr. N die Gegenpartei der Bf vertritt. Rechtsanwalt Dr. N war aber in der Zeit von 2015 bis Ende Dezember 2017 mit seiner eigenständigen Kanzlei in der Kanzlei der G D M Rechtsanwälte GmbH nur eingemietet. Dr. N war nicht Gesellschafter der G D M Rechtsanwälte GmbH. Es ist gegenständlich insbesondere auch zu berücksichtigen, dass die Kanzlei der G D M Rechtsanwälte GmbH und Dr. N jeweils eigene absperrbare Büros hatten, es keine gemeinsamen Mitarbeiter von Dr. N und der G D M Rechtsanwälte GmbH gab, Mag. M Mitarbeitern von Dr. N keine Weisungen erteilen konnte, Mag. J M weder physisch noch elektronisch Zugriff auf Akten von Dr. N hatte, Dr. N auch keinen Zugriff auf Akten von Mag. J M hatte, Dr. N während der Zeit der Einmietung einen eigenen Server für die elektronische Aktenführung hatte und Mag. J M bevor er zum Verfahrenshelfer für die Bf bestellt wurde, keine Informationen über das Unterhaltsverfahren hatte.
Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt liegt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes keine unzulässige „Doppelvertretung" vor. Daran ändert auch (der Hinweis auf) die Kooperation von Dr. N mit der G D M Rechtsanwälte GmbH nichts, zumal diese in der Unterstützung bei Substitutionen besteht.
Auch sonst ist im vorliegenden Verfahren kein ausreichender Grund für die Aufhebung der Bestellung von Mag. M zum Verfahrenshelfer hervorgekommen. Der im angefochtenen Bescheid ausgesprochene Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde wurde von der Bf im Übrigen nicht gesondert angefochten bzw. wurde die Aufhebung des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung (oder die Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung) nicht beantragt. Die belangte Behörde hatte die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde aber ohnedies mit Recht aberkannt, zumal die Beschwerde, wie die belangte Behörde ausführt, ansonsten die Weiterführung des Strafverfahrens hindern könnte und überdies die Bf im Strafverfahren bis zur Entscheidung auch keinen Verfahrenshilfeverteidiger gehabt hätte (obwohl dies nach dem Beschluss des Landesgerichtes Linz im Interesse der Rechtspflege liegt und zu einer zweckentsprechenden Verteidigung notwendig ist).

III.3. Im Ergebnis hat die belangte Behörde daher mit Recht die Vorstellung der Bf als unbegründet abgewiesen.
Die Beschwerde der Bf war vom Landesverwaltungsgericht als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung unter Beachtung der Leitlinien der höchstgerichtlichen Rsp erfolgte (vgl. dazu vor allem die zitierten Entscheidungen, im Hinblick auf die Beweisanträge auch etwa VwGH 11.5.2017, Ro 2016/21/0012; 3.1.2018, Ra 2017/11/0207). Im Übrigen ist die Beurteilung der Kriterien des § 45 Abs. 4 RAO in Verbindung mit § 10 Abs. 1 RAO anhand der konkreten Umstände des gegenständlichen Einzelfalls erfolgt, sodass dieser Beurteilung keine Bedeutung über den vorliegenden Fall hinaus zukommt (vgl. im Hinblick auf die Beweisanträge zudem etwa auch VwGH 15.7.2020, Ra 2020/17/0049).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger